

Trennung und Wiedervereinigung beider Appenzeller Rhoden [Vortrag]

Autor(en): **Geiger, Oscar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **46 (2005)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

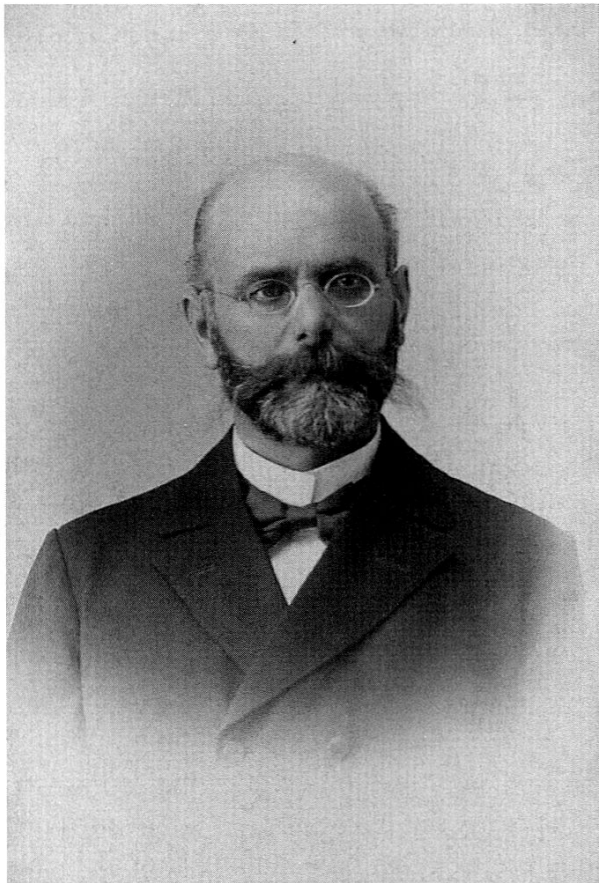
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Trennung und Wiedervereinigung beider Appenzeller Rhoden

Vortrag im Grütliverein Appenzell (Gasthaus «Hirschen», 25. Mai 1919)

Oscar Geiger



Oscar Geiger (1862-1927) war in Appenzell von 1898-1907 Präsident des Historisch-antiquarischen Vereins. Zu Themen der Appenzeller Geschichte hielt er viele Vorträge, so auch 1919, 1920 und 1923 vor Mitgliedern von Grütlivereinen (Bild: Arnold Geiger).

Nicht erst 1997 war ein Thema des «runden» Gedenkjahres der Landteilung von 1597 die Frage nach einer allfälligen Wiedervereinigung beider Appenzell. Ja schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und während des Ersten Weltkrieges befasste man sich damit. Verschiedenen Zeitungsmeldungen zufolge war dies der Fall 1861 in Appenzell, 1892 beim Appenzellerverein St. Gallen und 1917 als Zusendung im liberalen «Anzeiger vom Alpstein».¹ Auch ein ehemaliger Präsident des Historisch-antiquarischen Vereins von Appenzell setzte sich mit diesem Thema auseinander. Belegt ist, dass Oscar Geiger (1864-1927)², Genealoge und Lokalhistoriker, an zwei Versammlungen über «Trennung und Wiedervereinigung beider Appenzeller Rhoden» referierte, am 25. Mai 1919 in Appenzell beim Grütliverein³ und am 18. April 1920, auf Einladung des Grütlivereins Herisau, in Stein anlässlich der Gründungsfeier des Verbandes

appenzellischer Grütlivereine⁴. Erwähnenswert ist, dass Geiger in Appenzell vor Grütliern auch noch am 1. Dezember 1923 einen Vortrag gehalten hat, damals über die politische Einteilung und die Behörden des alten Landes Appenzell (1377-1597) oder über einen Blick in Appenzells Vergangenheit.⁵ In verdankenswerter Weise übernahm Arnold Geiger die Transkription des Vortrages seines Grossvater. Das Manuskript war vor drei Jahren von dritter Seite dem

Landesarchiv von Appenzell Innerrhoden übergeben worden. Der Text ist heute insoweit von Interesse, als dass der Referent bereits im Jahre 1919 eine Wiedervereinigung beider Appenzell postulierte und auch schilderte, wie im Einzelnen bereits vorgegangen war und noch vorzugehen sei.⁶

Oscars Geigers Ausführungen fanden damals grosses Gefallen und allgemeine Begeisterung. 1920 wurde sogar mit Einstimmigkeit eine aus der Mitte vorgeschlagene Resolution zu Gunsten der Wiedervereinigung beider Appenzell verabschiedet, welche auch im «Anzeiger vom Alpstein» veröffentlicht wurde und im Folgenden nach Abdruck des Vortragsmanuskriptes nun erneut zu lesen ist.

(AW)

Der Grütliverein von Appenzell hat die Frage der Wiedervereinigung der beiden Rhoden von Appenzell aufgegriffen. Recht so! Erfüllt er ja damit nach gut 320 Jahren ein Möglichkeitsprogramm-punkt der eidgenössischen Schiedsrichter, welche am 8. September 1597 durch den bekannten, von beiden Parteien angenommenen Landesteilungsbrief in 17 klar umschriebenen Artikel die beiden sich heftig befehdeten Brüder in das katholische Innerrhoden und das reformierte Ausserrhoden im Interesse von dauernder Ruhe und Frieden schieden. Ja noch mehr, wohl weislich voraus sah er auch im letzten Punkte des Landesteilungsbriefes die Möglichkeit einer Wiedervereinigung der beiden nun getrennten Halbkantone zu einem geschlossenen Ganzen, dem alten «gefryten» Lande Appenzell. Denn dort wird nämlich bezeichnend gesagt: «... ist auch abgeredt und vorbehalten: ob glych wohl jetzt die sönnderung undt theilung deß lands Appenzell regiments und gmeinen güts zwüschend ihnen angesehen und ins werkh gerichtet wird, so sölle doch dasselbig nit immer und eewig noch lenger wöhren und bestann, dann so lang es zu beiden theilen es inen zû beiden theilen gefellig ist, also das sy sölliche sönnderung und theilung über kurtz oder lange zyt wol ufheben und widerumb wie von alterhar inn gmein zesammen staan mögint, wann sy gmeinlich fundint, das inen und gmeinem land die sönnderung nit nutzlich, und fürstendig were, und sy zû beiden theilen gmeinlich deß einen werden und sich also mit einanderen darumb verglychen möchten, alles gethrüwlich und ungefarlich.»

Über die Wiedervereinigung der beiden Rhoden zu reden, setzt voraus, dass man weiss, was Rhoden sind und waren, wie sie zusammen kamen und warum sie auseinander kamen. Das setzt aber eine genaue und eingehende Kenntnis unserer Landesgeschichte voraus, und da steht es im Allgemeinen beim allgemeinen Volke herzlich schlecht, und die appenzellischen Geschichtswerke erscheinen dem Eingeweihten zu wenig objektiv, zu parteiisch. Ja sogar Zellweger ist diesfalls nicht überall über diesen Fehler erhaben... Bei meiner Vorliebe für die Behandlung unserer Landesgeschichte, mag es mir der geneigte Zuhörer nicht verübeln, wenn ich in meinen Vortrag zur Verständlichmachung zahlreichen Stoff aus unser Landes- und Lokalgeschichte einflechte. Wahr und klar soll unser zu

Oeffentliche Versammlung

Sonntag den 25. Mai, nachm. 1¹/₂ Uhr, im „Sirschen“ (1. Stock)
zur Behandlung des Themas

„Trennung und Wiedervereinigung beider Appenzeller Rhoden.“

Referent: Herr alt-Hauptmann D. Geiger, Hofersbad.

Interessenten an dieser Frage unter der Arbeiterschaft als auch in liberalen Kreisen sind zur zahlreichen Teilnahme freundlichst eingeladen.

Der Grütliverein (Sozialdem. Volkspartei) Appenzell.

Das Inserat zu Geigers Vortrag in Appenzell aus dem liberalen «Anzeiger vom Alpstein» vom 24. Mai 1919 auf der vierten Seite.

bietender Geschichtsstoff lauten und zwar so, dass wir ihn vor jedem Geschichtsforum verantworten mögen!

Einmal erstlich an die Lösung der Frage: Was sind und waren die Rhoden? Woher leiten sie sich ab?

Die Besiedlung unserer Gegend setzt um 500 n.Chr. und zwar nur spärlich ein. Es waren meist alemannische Ansiedler, und mit ihnen kamen alemannische Sitten und Gebräuche. Für das Volksleben jener Zeit sind besonders wichtig und für die politische Entwicklung der späteren Zeit sogar grundlegende Faktoren: das Gemeindeleben, die Dorf-, Stadt- und Landgemeinden. Eine grössere Zahl von Häusern und Höfen, die nahe zusammen lagen, bildeten seit der Ansiedlung der Alemannen eine wirtschaftlich-politische Gemeinschaft («Gemeinde», Sippe, auch «Bursame» genannt). Wir unsererseits dürfen unsere klassische Bezeichnung «Rhode» an diese Stelle setzen, allerdings nicht in der falschen Ableitung «Rotte», sondern von «Ausroden», «Ausreuten». Der Zusammenhang, die Zugehörigkeit der einzelnen Gehöfte und ihrer Bewohner beruhte in erster Linie auf der gemeinsamen Allmende. Dr. Karl Dändliker aber definiert den alemannischen Begriff der Allmende sehr bezeichnend: «Wenn Alemannen einen Hof, ein Dorf oder einen Weiler gegründet haben, verteilte man von dem durch die Gemeinschaft (bei uns Rhode) in Besitz genommenen Lande, soviel zu Sondereigentum für Haus, Hofraum, Garten und Ackerland, als es nach Kopfbzahl und Herdbesitz nötig war. Immer aber wurde ein je nach Zahl der Besitzer grösserer oder kleinerer Komplex Wald und Weideland unverteilt als gemeinsames Gut behalten. Diese Land wurde dann, weil es allen in der Gemeinschaft zustand, «Allmende» oder «Gemeinmarkt» («Gmemekt») genannt. Aus dem unverteilt Wald versah sich jeder der Gemeinschaft Zugehörige mit dem nötigen Holz, auf der Allmende weidete die Viehhabe usw. Diese merkwürdigen Gewohnheiten in der teilweisen Gütergemeinschaft in Form der Allmendwirtschaft ist unseren Vorfahren über 1000 Jahre lang eigen gewesen. Ihrer politisch-sozi-

alen Stellung nach waren diese Dorfbewohner (Rhodsbewohner) sehr verschieden. Äusserst selten finden wir Bewohner, die ausschliesslich freie Leute oder freie Gutsbesitzer waren. Meist finden wir neben einer kleinen Zahl solcher eine Anzahl Höriger und Leibeigener, und die meisten freien Leute sind nach und nach unter eine Grundherrschaft und Vogtei geraten. Wie verschieden aber auch die Bewohner eines Dorfes (einer Rhode) nach Stand- und Untertanenverhältnis waren, so bildeten sie doch eine einzige Genossenschaft, die nicht ganz ohne Freiheiten und Rechte waren...» Also die Rhoden sind alemannischen Ursprungs und nichts anders als Geschlechtergenossenschaften (Sippen), welche nach alemannischen Besiedlungsgrundsätzen das Land erst bezogen und bevölkerten. Es wurde dann von der Sippe genossenschaftlich urbar gemacht und nachher bewirtschaftet. Wälder, Alpen, Allmenden und Gemeinmerker wurden gemeinsam genutzt. Hierüber hatten die Einwohner ihre besondere Organisation und Gemeindeversammlung, die Rhode, die später allmählich auch politisch-rechtliche Gestalt und Fassung annahm. Bekanntlich haben wir in Innerrhoden die Rhoden heute noch als Geschlechtergenossenschaften, für die Verwaltung gesönderter Foundationen. Dabei gehören z.B. alle Broger zur Gontner, alle Sutter zur Lehner, alle Manser und Hautle zur Rütner und alle Moser zur Rinkenbacher Rhode. Sie gehören nicht nur heute dahin, sondern dieselben Geschlechter waren schon vor der Reformation dort zu finden. Ja bereits vor den Befreiungskriegen sehen wir sie in ebendenselben Rhoden. Wir können anhand dieser Rhodsgenössigkeit dieser Geschlechter schliessen, woher dieselben stammen. So scheint es früher im ganzen Appenzellerland gewesen zu sein, da damals dort das Territorium auch in Rhoden eingeteilt war. Frühzeitig haben sich in Ausserrhoden die Rhoden nach und nach zu Kirchgemeinden und damit zu politischen Gemeinden entwickelt, während die sechs inneren Rhoden Jahrhunderte lang bei der Pfarrei Appenzell verblieben und zum Teil auch heute noch dort sind. Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts kannte man innere und äussere Rhoden, was anlässlich des Markenstreites zwischen Appenzell und Hundwil deutlich zu Tage tritt. Abt Hiltpold und der Konvent des Gotteshauses St. Gallen setzten am 15. November 1323, analog dem Stiftungsbrief der Kirche von Appenzell im Jahre 1071, die strittigen Grenzen fest. Diese entsprechen in der Hauptsache jetzt noch der heutigen inneren Grenzlinie zwischen Innerrhoden und Ausserrhoden, indem der Weissbach in Hintergonten, der Himmelberg (die Hundwiler Höhe), der Buchenbach in Enggenhütten bis zur Sitter und diese selbst bis zur Einmündung des Rotbaches und diese aufwärts selbst bis zu seinem Ursprunge als Grenze gesetzt wurden. Die nach Appenzell pfarrgenössigen Rhoden Schwende, Rüte, Lehn, Schlatt, Gonten und Rinkenbach/Wies waren die sechs inneren Rhoden, die Rhoden Urnäsch, Herisau, obere und untere Rhode Hundwil, Teufen und Trogen die sechs äusseren Rhoden. Hundwil war eine Doppelrhode und umfasste das Gebiet der jetzigen Gemeinden Hundwil und Stein sowie das durch die Landesteilung Innerrhoden zugefallene Stück Stechlenegg in der Gegend des «Jakobsbades» bis zur heutigen Kantonsgren-

ze bei der Liegenschaft «Schneller». Die Rhode Urnäsch umfasste die heutigen Gemeinden Urnäsch und Schönengrund («Hinterham» oder «hinder dem Ham»). Zur Rhode Herisau gehörte neben Herisau auch Waldstatt und Schwellbrunn. Zur Rhode Teufen, dem alten Sonderamt, gehörten neben Teufen auch Bühler und ein Teil von Speicher. Trogen umfasste als Rhode neben Trogen und Speicher nach den Appenzeller Kriegen den ganzen übrigen Kurzenberg mit den heutigen Gemeinden Rehetobel, Grub, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Oberegg und Reute als spätere Rhoden Hirschberg und Oberegg sowie Wald. Weil in den oberen Teilen von Hirschberg und Oberegg die alte Lehre beibehalten wurde, trennte man sich dort in der Landesteilung von Trogen und wurde fortan zu Innerrhoden gezählt. Gais war eine Filiale von Appenzell, die als Halbrhode Wies zur Rhode Rinkenbach/Wies und damit zu den inneren Rhoden gehörte, aber die Reformation annahm und durch die Landesteilung zu den äusseren Rhoden gelangte. Soviel nun über die Rhoden und deren Umfang!

Und nun zur zweiten und wichtigen Frage: Wie, wann, und warum vereinigten sich die Rhoden zu einem geschlossenen Ganzen, dem ganzen gemeinen Lande Appenzell?

«Die Not der Zeit führte je um je die Kleinen zur Abwehr gemeinsamer Gefahr zusammen und kittete sie als Ganzes zusammen.» So erging es hier auch mit den Rhoden. Die sich mehrenden Lasten und Dienstbarkeiten der Appenzeller an die Abtei St. Gallen und deren Dienstmänner einerseits und der aufgegangene zeitgemässe Drang nach Freiheit andererseits führten am 26. September 1377 die fünf Reichsländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen zu einem Bunde mit den schwäbischen Reichsstädten. Er brachte ihnen die erste Verfassung gemäss dem Richtungsbrief der Reichsstädte vom 22. Mai 1378 und damit auch ihren alljährlichen Bundestag, «die Landsgemeinde» zur Bestellung der gemeinsamen Obrigkeit. Von da ab, seit 1379, führen die vereinigten Rhoden den Namen «Appenzell, das Land». Der Bund mit den schwäbischen Reichsstädten bewährte sich nur halb, weil die Reichsstädte vom nachfolgenden St. Galler Abt, Kuno von Stoffeln, auf die Seite der Abtei gezogen wurden und gegenüber den Appenzellern nur zweifelhafte Freundschaft und Unterstützung liehen. Umso eher kräftigte die Not und die Drangsale der Zeit den inneren Bund der Rhoden wiederholt aufs Neue. So 1402 im November, als die Reichsstädte entschieden, die von Appenzell hätten ihren mit St. Gallen geschlossenen Bund aufzugeben, weil er gegen ihren rechtmässigen Herrn, den Abt von St. Gallen, gerichtet war. Da schlossen sich an offener Landsgemeinde die inneren Rhoden Schwende, Lehn, Rüte, Schlatt, Gonten und Rinkenbach/Wies mit den äusseren Rhoden Urnäsch, Hundwil, Trogen und Teufen nebst Herisau und Gossau, welche sich den äusseren Rhoden angeschlossen hatten, aufs Neue zu einem festen Bunde zusammen, und dieser bewährte sich im Mannesmute unserer Väter im blutigen Ringen der Appenzeller Kriege. Wohl fehlt die pergamentene Urkunde dieses Rhodenbundes, aber in der ruhmreichen Geschichte der Appenzeller Kriege ist sie besiegelt worden, durch das Heldenblut der gefallenen Appenzeller an der

Vögelinsegg und am Stoss «und by allen mynen herren nöten», wie sich so bezeichnend das Appenzeller Jahrzeitbuch ausspricht. Noch einmal wurde dieser Rhodenbund nach den Appenzeller Kriegen 1409 erneuert. Das alte Appenzeller Landbuch sagt in seiner schmucken zierlichen Einleitung bezeichnend: «Alls mann zelt unseres lieben Herren und Seeligmachers Jesu Christi gebuhrt Tausent vierhundert Neun Jahr. Wurden wir Lantaman und gemeine Landtleuth von den zwölff Rooden des gantzen Landts Appenzell.» So blieb es durch all die Wirrnisse der Zeiten bis zur verhängnisvollen Landesteilung im Jahr 1597.

Damit aber stehe ich bei meiner dritten geschichtlichen Frage: Warum und wie vollzog sich die Trennung der Rhoden?

Die durch die Reformation bedingte Landesteilung bildet ein trübes Bild in den Geschichtsblättern unseres Landes. Denn sie zerriss das Band der Einheit mit frevlerischer Hand und schied das früher einig und starke Land, von dem ein Chronist sang:

« Appenzell, das dryzehnst Ort,
An Mannlichkeit ein ganzer Hort,
Munter, waker und unverdrossen
Hands ire Fiend zum land ussg'stosse
Thatend allzyt nach Ehren streben,
Der Eydgnossschaft sich ganz ergeben.»

in zwei sich oft bekämpfende Lager, zum Schaden und Nachteil von Land und Volk.

Es liegt nicht in meiner Aufgabe, diesem Vortrage ein vollkommenes Bild über die appenzellische Reformationsgeschichte beizuschliessen. Ich begnüge mich mit einigen kurzen Notizen, um dieses Thema leicht verständlich zu beleuchten.

Vor genau 400 Jahren, bereits 1518, begann die Reformation der Ostschweiz. Aus dem Appenzellerland besuchten Landleute die religiösen Vorträge Vadians und Kesslers in St. Gallen, welche alldort die Reformation einleiteten. 1522 trat in Hundwil der dortige Pfarrer Walter Klarer als erster Reformator im Land Appenzell öffentlich auf, und verschiedene Pfarrer folgten seinem Beispiel. Ihm und denselben opponierte heftig und einschneidend der damalige Pfarrer Diepolt Huter von Appenzell.

Wegen dieser Reformation erhitzten sich die Gemüter im Lande so arg, dass ob der ausgebrochenen Misshelligkeiten und des Streites die Landsgemeinde 1524 unter Einmischung der Eidgenossen beschloss: «Die Priester sollen nichts lehren, als was sie nach der heiligen Schrift beweisen können, und wo ein Geistlicher das nicht hielte, dem soll Mus und Brot abgeschlagen sein und soll der Fehlbare zum Land ausgeschickt werden.» Wie nicht anders zu erwarten war, gab dieser Beschluss neue Misshelligkeiten, die dazu führten, dass am 6. August 1524 an einer ausserordentlichen Landsgemeinde ein Beschluss erging, wonach sich die Gemeinden mehrheitlich erklären sollen, ob sie die alte Lehre

behalten oder die Reformation einführen wollen. Am 13. August 1524 erklärten sich die inneren Rhoden mit Ausnahme von Gais für die alte Lehre, ebenso tat dies auch Herisau. Für die Einführung der Reformation dagegen erklärten sich Urnäsch, Hundwil, Teufen, Trogen, Grub und Gais. Der weitere Beschluss, die Minderheit hätte sich der Mehrheit zu unterziehen oder in eine andere Gemeinde gleicher Lehre wegzuziehen, stiess auf manche Schwierigkeit. So kam es, dass er in manchen Gemeinden vorläufig nur lose ausgeführt wurde. Daher erklärt es sich, wie in der Trogener Rhode im Unter- und Ober-Hirschberg und in Oberegg um 300 Katholiken in Berneck den katholischen Gottesdienst ungehindert besuchen konnten, während die Reformierten von Appenzell sich ungehindert an die Kirche in Gais hielten. Freilich brachten solche Ausnahmen später neue Verwicklungen und neuen Hader. Allmählich legte sich der Hader, und gegen 50 Jahre lang vertrugen sich beide Konfessionen leidlich miteinander. Unterdessen hatte sich 1529 Herisau von der alten Lehre zur Reformation geschlagen. Von da ab waren sämtliche äussere Rhoden samt Gais zur neuen Lehre übergetreten. Mitte der 1580er-Jahre trat im Land Appenzell eine bedeutende Verschärfung des gespannten Verhältnisses zwischen Katholiken und Reformierten ein, die nach und nach steigernd zu einem förmlichen Bruch führen musste. Verschiedene Begebenheiten im Laufe weniger Jahre förderten die Trennung der Gemüter förmlich heraus. Da war einmal die am 19. Dezember 1584 erfolgte Verurteilung von Dr. Anton Leu, einem Ratsherr, der im «Schloss» zu Appenzell wohnte. Dr. Leu galt als ein Führer der Reformierten in Innerrhoden. Seine Hinrichtung wurde allgemein als Justizmord bezeichnet. Zum anderen traten um diese Zeit die Kapuziner als Prediger wider die neue Lehre auf. Hinzu kam noch, dass am 10. August 1587 in Appenzell der friedfertige Pfarrer, Dekan und Chorherr Erhard Jung, starb. Er hatte als Pfarrer in seiner Gemeinde während seiner 31-jährigen Wirksamkeit durch seine versöhnlichen Predigten viel zur Beruhigung der Gemüter und zum Frieden beigetragen. Zum dritten begann man, die in Appenzell ansässigen Reformierten am Besuche des reformierten Gottesdienstes in Gais zu hindern, verbot ihnen denselben ganz und wies 1588 die Reformierten gemäss dem Beschluss der Landsgemeinde von 1524 einfach aus Appenzell weg. Dazu kam noch, dass am 22. Februar 1587 der zweifache Kirchhörerat die Annahme der Kapuziner und die Erbauung eines Klosters beschloss. Am 14. März des gleichen Jahres beschloss dies die Kirchhöre Appenzell selber, wozu sie ja berechtigt war, ohne dass sich die äusseren Rhoden dessentwegen zu ereifern hätten brauchen. Mehr berechtigt war dagegen das Aufstehen der reformierten äusseren Rhoden ob des abgeschlossenen Schutzbündnisses zwischen dem Abt von St. Gallen und der Kirchhöre Appenzell am 29. August 1587, wozu laut Landbuch aber nur die Landsgemeinde alleine berechtigt war. Wiederholt rüsteten die äusseren Rhoden zum Einfall nach Appenzell, aber eilig kamen die eidgenössischen Boten und vermittelten. Wiederholt gab es stürmische Landsgemeinden. Manchmal mussten selbst eidgenössische Boten erscheinen, um die beiden Parteien von Tätlichkeiten abzuhal-

ten. Den Hauptsturm aber setzte das heimliche Bündnis der inneren Rhoden mit Spanien ab, welchem zuvor durch Kirchhörebeschluss vom 24. August 1596 die Wege geebnet worden waren. Zwei Tage danach wurde der Beschluss dem damaligen Landammann Sebastian Thörig eröffnet, mit dem Ansuchen an die äusseren Rhoden, auch sie möchten dem Bündnis beitreten. Sollten sie es jedoch nicht tun, so werden die inneren Rhoden alleine, wie die sechs Orte in Lachen, den spanischen Gesandten treffen, um den Bund zu unterzeichnen. In einer nach Hundwil auf den 2. September 1596 einberufenen Versammlung der Hauptleute aller äusseren Rhoden wurde beschlossen, am nächsten Sonntag in jeder Rhode die Kirchhöre zu besammeln und sie mit der ganzen Sache vertraut zu machen. Diese Kirchhören erklärten übereinstimmend, von diesem Bunde nichts wissen zu wollen, und verlangten von den inneren Rhoden, dass auch sie diesem Bunde nicht beitreten sollen und dass die Frage hinsichtlich des spanischen Bundes vor die Landsgemeinde zu kommen habe, gemäss den klaren Bestimmungen des Landbuches. Diesen Entscheid brachten schon am anderen Tag die Abordnungen der äusseren Rhoden mit Landammann Thörig an der Spitze nach Appenzell an den Kirchhörerat. Sie erhielten allda abschlägigen Bescheid und die Antwort: «Die inneren Rhoden wollen von einer Landsgemeinde nichts wissen, wünschen dagegen beim Bunde zu verbleiben, und sollten dies die äusseren Rhoden nicht leiden, so schlagen sie ihnen das Recht bei allen Eidgenossen vor.» Die äusseren Rhoden wandten sich an Zürich, das auf den 24. Oktober eine Tagsatzung anordnete. In einer besonderen Tagsatzung der sechs katholischen Orte in Luzern mit den inneren Rhoden wurde den letzteren ausdrücklich der Beistand der sechs Orte in der Angelegenheit zugesagt. Damit aber wurde der Entscheid der Tagsatzung selber verzögert, indem in den Abschied die Klage der äusseren Rhoden unter der Bedingung fiel, dass sie innert Monatsfrist von den inneren Rhoden in Zürich beantwortet werde, damit nachher die Eidgenossen beraten könnten, wie beide Parteien zur Ruhe und zum Frieden gebracht werden. Damit aber war durch das Hin- und Herberichten an die Tagsatzung diese Frage in den bekannten Schleppgang dieser Versammlung verfallen, bei welchem keine Partei, wohl aber das im Laufe der Diskussion gefallene verhängnisvolle Motto «Trennung des Landes» geistige Nahrung und in der nicht gesättigten Hitze und fortwährenden Befehdung je länger je mehr zum Unheil des Landes breiten Boden fand. Umso mehr, weil am 27. April 1597 an der Landsgemeinde die katholischen Amtsleute weggewählt und durch Anhänger der neuen Lehre ersetzt wurden. Sich über das spanische Bündnis auszusprechen, blieb der Landsgemeinde versagt, da hierüber erst die Tagsatzung zu entscheiden hatte und überdies die Katholiken ihr Erscheinen an der Landsgemeinde davon abhängig machten, dass über den spanischen Bund nicht verhandelt werde. Bei diesem Anlasse wurde der 1588 nach Gais weggewiesene Führer der Reformierten, alt-Säckelmeister Paulus Gartenhauser, Landammann, Hauptmann Johannes Schiess von Herisau Säckelmeister, der nach Herisau weggezogene Hermann Zidler der Jüngere Landschreiber und Jost Jakob von

Trogen Landweibel. Auf den 1. Mai 1597 war die Tagsatzung nach Zürich angesetzt. Die inneren Rhoden verlangten Verbleiben beim spanischen Bund oder dann Trennung des Landes, die äusseren Rhoden dagegen bestanden auf Lösung des spanischen Bundes und auf Vergütung der ihnen wegen dieses Handels erwachsenen Kosten. Eventuell drangen die äusseren Rhoden darauf, den Entscheid über den Beitritt in den spanischen Bund der Landsgemeinde vorzubehalten. Die Tagsatzung selber machte den Antrag, zwei Vorschläge zu formulieren. Beim ersten Vorschlag sollten die inneren Rhoden beim spanischen Bunde bleiben, aber nach Ablauf desselben denselben wie überhaupt jeglichen neuen Bund nur mit Genehmigung der Landsgemeinde eingehen dürfen und überdies die äusseren Rhoden mit 500 Kronen schadlos halten. Der zweite Vorschlag ging dahin, wenn der erste Vorschlag nicht genehm sein sollte und man lieber nach Meinung der inneren Rhoden das Land teilen wollte, dass dies unter Beihilfe der Eidgenossen und ihrer Vermittlung unbeschadet dem eidgenössischen Bunde geschehen könne und es nachher beiden Parteien freistehen solle, mit Freunden gemäss dem eidgenössischen Bunde Bündnisse einzugehen. Ausdrücklich wurde aber von der Tagsatzung betont: «Diese Teilung der beiden Rhoden sollte nicht länger andauern, als sie beiden Parteien angenehm wäre.» Mit diesen beiden Vorschlägen wurden nun beide Parteien heimgeschickt. Das Volk hatte das letzte Wort. Am 2. Juni 1597 besammelte sich in Hundwil die Landsgemeinde der äusseren Rhoden. Dort sprach man sich für den zweiten Vorschlag, die Trennung des Landes, aus. Unverzüglich wurde dies nach Appenzell berichtet, mit der gleichzeitigen Anfrage an die inneren Rhoden, ob sie bis zur vollzogenen Trennung mit ihnen weiter in Gericht und Rat sitzen wollen, was dann aber die inneren Rhoden rundweg ablehnten. Letztere hielten vielmehr am 15. Juni 1597 die erste Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden ab und wählten dort Johannes von Heimen zum Landammann, Jöri Räss zum Säckelmeister, Konrad Schiegg zum Landschreiber und Wälti Klarer zum Landweibel. An dieser Landsgemeinde beteiligten sich auch die Katholiken von Oberegg und Hirschberg sowie diejenigen von Stechlenegg. Um für die Verteilung des Staatsvermögens eine Grundlage zu erhalten, zählten beide Parteien ihre Mannschaft. Die Reformierten zählten 5 959 und die Katholiken 2 728 Mann. Als Schiedsrichter wählten die inneren Rhoden Luzern, Schwyz und Unterwalden, die äusseren Rhoden dagegen Zürich, Glarus und Schaffhausen. Am 1. September 1597 trafen die Schiedsrichter im Lande ein und begannen mit ihrer Arbeit. Bereits am 7. September konnte den Landsgemeinden ein Landesteilungsvertrag vorgelegt werden, welcher an denselben dann auch angenommen wurde. Dieser Landesteilungsvertrag bestimmt in seinen 17 Punkten im Wesentlichen Folgendes:

1. Unter Wahrung der bisherigen Rechte, Privilegien und Bündnisse, welche das Land hat, soll das Land geteilt und jeder der beiden Teile die bisherigen Rechte wie bisher als Ganzes selbständig geniessen.

2. Das gesamte Vermögen des gemeinen Landes (Rathaus, Spital, Siechenhaus, Zeughaus, Ziegelhütte, Metzg usw. samt den dem Landsäckel eigenen Hypotekarzeddeln und allen liegenden Gütern) soll den inneren Rhoden verbleiben. Diese haben aber in Rücksicht auf die grössere Bevölkerung in den äusseren Rhoden an dieselben 18000 Pfund zu bezahlen, woraus dann die äusseren Rhoden ihr Rat- und Siechenhaus erstellen sollen. Allfälliges Vermögen, das bei der Aufnahme übersehen wird, soll zur Hälfte unter beide geteilt werden. Die Bestreitung der Pfründen im Spital fällt den inneren Rhoden zu, dagegen haben innert Jahresfrist die äusseren Rhoden die Hälfte der Sondersiechen samt der Hälfte des Hausrates zu übernehmen. Das Zeughaus sowie die künftigen Friedens- und Jahrgelder von Frankreich und die Erbvereinigungsgelder sollen zur Hälfte unter beide Teile geteilt werden.
3. Bei Oberegg und Hirschberg, die bisher zur Trogener Rhode gehörten und wo die Mehrheit dem katholischen Glauben angehört und zu den inneren Rhoden gehören wollen, wird bestimmt, dass in Oberegg und am Oberen Hirschberg die Katholiken mit ihren Gütern nach Innerrhoden, die Reformierten mit ihren Gütern nach Ausserrhoden gehören sollen und solle sich nach diesem Grundsatz auch die Gerichtsbarkeit in diesen Gebieten richten. Unter-Hirschberg (d.h. Walzenhausen) verbleibt bei den äusseren Rhoden. Die freie Religionsausübung bleibt in Oberegg und am Oberen Hirschberg ausdrücklich den Einwohnern gewährleistet.
4. Das nämliche Verhältnis gilt auch für die Katholiken zu Stechlenegg in der Rhode Hundwil. Sie dürfen sich der Kirchhöre Appenzell und den innern Rhoden anschliessen.
5. Dagegen wird Gais von den inneren Rhoden abgegrenzt und den äusseren Rhoden zugeschieden. Sie behalten aber Rechte am Gemeinmerk in der Mendle und an den drei Alpen Seealp, Meglisalp und Garten.
6. Die Tagsatzung mögen beide Teile beschicken. Sie haben jedoch nur eine Stimme. Stimmen beide Abgeordnete verschieden, so wird die Stimme gar nicht gezählt. Die inneren Rhoden haben den Vorsitz, weil Appenzell der Hauptfleck, auch «vorderist teil des landts» ist und dem ganzen Land seinen Namen gegeben hat.
7. Hinsichtlich der Reihenfolge der Besetzung der Landvogtei im Rheintal entscheidet das Los und danach haben sich beide Teile abzuwechseln.
8. Landespanner und Landessiegel verbleiben den inneren Rhoden. Die äusseren Rhoden sollen ein neues Siegel und Panner erstellen, beide müssen aber ein Unterscheidungszeichen führen. An die Kosten haben die inneren Rhoden die Hälfte zu vergüten. Die Panner der äusseren Rhoden, soweit sie in Appenzell liegen, sind denselben auszuliefern. Die eroberten Panner der Appenzeller bleiben weiter in der Kirche in Appenzell aufgehängt.
9. Das Archiv mit den das ganze Land betreffenden Schriften bleibt zu gemeinsamem Gebrauche in Appenzell. Die äusseren Rhoden erhalten einen Schlüssel zum Archiv und mögen daraus nach Belieben Abschriften machen. Briefe, welche die äusseren Rhoden allein oder insgesamt betreffen, sollen diesen herausgegeben werden.
10. Wenn die inneren Rhoden nach Spanien Truppen anwerben, haben sie bei Busse zu verbieten, dass ohne Bewilligung der ausserrhodischen Regierung keine Ausserrhoder angeworben werden.

11. Jeder Teil soll das Schimpfen und Schmähen auf die Religion und die Geistlichen des anderen Teils strafen, seien es Geistliche oder Weltliche.
12. Jedermann im Land Appenzell steht es frei, in eine andere Rhode zu ziehen, doch gemäss den Bestimmungen des Vertrages von 1588. Wer in eine andere Rhode zieht, dessen Eigentum soll, wo es liegt und in was es besteht, geschützt bleiben.
13. Den inneren Rhoden ist es nach katholischem Brauch gestattet, die Schlachtkapelle am Stoss zu unterhalten und zu zieren, auch zu beschliessen und zu vergittern. Auch dürfen sie ungeschmäht dahin wie bisher eine Wallfahrt machen.
14. Alle dieser Teilung und des spanischen Bündnisses wegen beiderseits gefallenen Reden und aller Unwille sollen verziehen und abgetan sein, und jeder Teil hat seine Kosten zu tragen.
15. Beide Teile verbleiben bei ihren Briefen, Siegeln, Gerechtigkeiten und guten Bräuchen, soweit sie nicht durch den Teilungsakt beschränkt sind.
16. Den inneren und äusseren Rhoden ist es gestattet, selbständig und allein mit anderen Orten der Eidgenossenschaft Bündnisse einzugehen, jedoch nur gemäss Bestimmungen des eidgenössischen Bundes.
17. Trotz dieser Trennung soll es gestattet sein, sich wieder zu vereinigen und nur ein Regiment zu bilden, aber nur solange es beiden Teilen gefällt.

Der 7. September 1597 beendet also mit rauher Hand die Geschichte des alten gemeinsamen Landes Appenzell. Er zerriss das Band der Zusammengehörigkeit aller Rhoden, das die Not der Zeit durch den Bund mit den schwäbischen Reichsstädten, durch ihre dem Lande verliehene Verfassung und durch die erste gemeinsame Landsgemeinde abwand und das einen sicheren Halt in den Freiheitskriegen der glorreichen Appenzeller bot. Fortan kennen wir statt einem ganzen Staatswesen zwei Halbkantone, von denen jeder Teil unbekümmert um den andern nun seine eigenen Wege geht. Daher kennen wir von da an keine gemeinsame Landesgeschichte mehr, sondern spezielle Geschichten der beiden Halbkantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.

Wir stehen damit am Schlusse unseres gedrängten Geschichtsbildes, das wir als erster Teil vororientierend unserm Vortrag voranstellen wollten!

Gut 300 Jahre sind seit der unheilvollen Landesteilung vorüber gegangen. Allerlei Zeitläufe, gute wie böse Tage, hat unser Appenzellerland in den zahlreichen Generationen seiner Bürger durchgemacht und erlebt. Wohl hat die Landesteilung für beide Parteien, also für beide Halbkantone, den Landesfrieden gebracht, aber die Geschichte beider Rhoden sagt uns doch, dass durch die unheilvolle Landesteilung die Stellung des Standes Appenzell in der Eidgenossenschaft gegenüber früher bedeutend geschwächt wurde. Zu allen Zeiten hat es hüben und drüben einsichtige Männer gegeben, welche offen diese Landesscheidung bedauerten. Sie vermochten aber für eine Wiedervereinigung der beiden Rhoden nicht die nötige Stimmung im Lande zu machen. Als die Helvetik (1798-1803) aus der Stadt und Abtei St. Gallen, dem Toggenburg und Rheintal mit den beiden

Appenzell den Kanton Säntis schuf, wurde diese an sich vernünftige Zusammenschweissung interessensverwandter Gebiete als «fremdes Muss» empfunden, das nur solange hielt, als französische Bajonette die «Eine und Unteilbare Helvetische Republik» zu stützen vermochten. Die mit dem Kanton Säntis gemachten Erfahrungen waren aber auch nicht derart, dass es zu einer Wiedervereinigung der beiden Rhoden gekommen wäre. Vielmehr hätten Inner- und Ausserrhoden als kleine Staatsgebilde vollinhaltlich, in alter Form und Verfassung und unter hellem Jubel der Appenzeller wieder aufgelebt, sobald sich dazu nur die Gelegenheit bot. Die beidseitigen Landsgemeinden von 1803 trugen bezeichnend den Stempel der allgemeinen Volksabstimmung! Und doch, wahr ist und bleibt der Spruch: «Tempora mutantur et nos in illis» («Die Zeiten ändern sich und wir mit ihnen.»).

Ein deutscher protestantischer Geschichtsschreiber sagt über die Reformation und deren Wirkung gewiss ebenso treffend als bezeichnend: «Die Reformation brachte wohl <Gewissensfreiheit>, nicht aber die <Toleranz>.» Der Gelehrte hat hier wohl die deutschen Verhältnisse im Auge gehabt, unsere engere wie weitere Landesgeschichte gibt auch in der Schweiz diesem trefflichen Ausspruche Recht.

Die Mediationsverfassung von 1815 hatte sich ab den 1830er-Jahren überlebt. Der einmal angestrebte Versuch zur Revision der Bundesakte wollte nicht zur Ruhe kommen. Die freiheitlichen Regungen der führenden fortschrittlichen Geister forderten immer unbändiger den Ausbau der Verfassung unter Neugestaltung des Bundes. Aber mit Macht stemmten sich hemmend jene Geister dagegen, die seinerzeit unsere unheilvolle Landesteilung herauf beschworen hatten. Der Sonderbundskrieg fand dank des schneidigen Eingreifens von General Henri Dufour ein kurzes Ende, womit mit der 1848er-Verfassung ein neuer Bund in die Wege geleitet werden konnte. Allmählich räumte man weg mit engherzig aristokratisch und überspannt religiösen fanatischen Anschauungen, machte freiheitlichen und toleranten Bestrebungen Platz im neuen Schweizer Hause, und der Bundesstaat war geschaffen! Was die 1848er-Verfassung begonnen hatte, vollendete die 1874er-Verfassung. Sie brachte eine Reihe weiterer Rechte für den Bund und auch für die Gemeinden. Namentlich setzte sie die individuellen Rechte des einzelnen Schweizerbürgers klar umschrieben fest. Es ist heute für mich ein willkommener Anlass, auf einzelne dieser Rechte aufmerksam zu machen. Ich setze dann diese dem bereits erwähnten Landesteilungsbrief gegenüber, zur kritischen Beleuchtung der Tatsache und um zu zeigen, welchen Wert eigentlich die Bestimmungen des Landesteilungsbriefes für den einzelnen Appenzeller noch haben.

Wohl weiss ich, dass ich mir damit in gewissen Kreisen keinen Maienbaum setze. Meinetwegen, mag man die Wahrheit vertragen oder nicht und: «Loben oder schelten wird mir gleichwohl gelten!»

Also hier eine Anzahl Hinweise auf die zu Recht bestehende Bundesverfassung von 1874:

- Art. 49 unbedingte Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen Schweizerbürgers
- Art. 50 freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung
- Art. 53 Verfügungsrecht der bürgerlichen Behörden über die Begräbnisplätze
- Art. 59 Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit
- Art. 45 freies Niederlassungsrecht des einzelnen Schweizerbürgers im ganzen Schweizerland
- Art. 43 Mitbestimmungsrecht des niedergelassenen Schweizerbürgers an seinem Wohnort
- Art. 60 völlige rechtliche Gleichstellung aller Schweizerbürger in der ganzen Schweiz
- Art. 56 freies Vereins- und Versammlungsrecht.

Appenzeller! Vergleichen wir nun diese Artikel mit den Bestimmungen des Landesteilungsbriefes von 1597. Wir werden sofort gewahr, dass sich die beidseitig klar und unzweideutig abgefassten Bestimmungen geradezu diametral widersprechen.

Vorzugsweise ist es Punkt 12 des Landesteilungsbriefes, welcher dem ganzen Vertrag charakteristisch den Stempel aufdrückt. Nach demselben soll jeder Landmann der inneren oder äusseren Rhoden das Recht haben, unter Beobachtung des Vertrages von 1588 zwischen den katholischen inneren und den reformierten äusseren Rhoden in eine andere Rhode seines Glaubens zu ziehen. In Wirklichkeit aber war jeder Appenzeller zum Wegzuge aus seiner Rhode verpflichtet, sofern er sich nicht im Glauben nach der Anschauung der Mehrheit seiner Rhodengenossen richten konnte. Das war aber «strenge Glaubensvorschrift» hüben und drüben. Das sagt klar und deutlich der Nachsatz zu Art. 1 im Vertrag von 1588 aus. Dort heisst es nämlich: «dass sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen und zu folgen habe». Das aber war nichts anderes als Glaubenszwang, während sich die Bestimmungen unserer Bundesverfassung auf den Boden der unbedingten völligen Religionsfreiheit stellen. Der Landesteilungsvertrag vom 8. September 1597 hat als Grundtendenz die strenge Ausscheidung zwischen Katholiken und Reformierten. Dies geschah unter dem Grundsatz «cuius regio, eius religio».

So verblieb es also bis zur Bundesverfassung von 1848, also genau 250 Jahre lang. Wurde also in einer Gemeinde Ausserrhodens ein Bürger Katholik, so verlor er sein bisheriges Bürgerrecht und war in einer inneren Rhode als Bürger aufzunehmen. Wurde dagegen ein Innerrhoder Reformierter, verlor er durch seine Konversion das Innerrhoder Bürgerrecht und wurde in einer Gemeinde Ausserrhodens eingebürgert. Aber in jedem Falle war die bisherige Wohn- und Bürgergemeinde zu verlassen. Peinlich wachten beidseitig die Obrigkeiten darüber, dass sich kein räudiges Schaf in ihren Schafstall verirren und die anderen anstecken konnte. Nicht einmal den toten Andersgläubigen wollte man auf dem Friedhof, oder man verscharrte ihn ausserhalb der Friedhofsmauern auf der Be-

gräbnisstätte der Hingerichteten und Selbstmörder. Auch die blosser Verweigerung des Empfangs der Sterbesakramente genügte dazu.

Ein Beispiel aus der Landesgeschichte soll das beweisen: Am 5. September 1791 stürzte am Säntis der Gelehrte Christoph Jetzler aus Schaffhausen ab. Er wurde tot aufgefunden, worauf man ihn nach Appenzell brachte und dort als Reformierten ausserhalb der Friedhofsmauer begrub. Auf Bitten der Angehörigen wurde der Leichnam ausgegraben und in Gais feierlich beerdigt.

Wie christlicher und humaner aber zeigt sich Art. 53 der Bundesverfassung, der für eine schickliche Beerdigung des Schweizerbürgers die nötige Fürsorge trägt!

Sodann, wie weitherziger bieten dem Schweizerbürger in der Bundesverfassung Art. 45 das freie und ungehinderte Niederlassungsrecht und Art. 50 die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung?

Wenn dann auch im Nachsatz zu Punkt 12 des Landesteilungsbriefes gesagt wird, dass das Eigentum der wegziehenden Bürger geschützt bleibe, so hatte diese Bestimmung für den wegziehenden Bürger, der sein Eigentum nicht mehr selber nutzen konnte, wenig Schützendes. Gerne wird er sich, selbst unter Einbusse, seines zurückgelassenen Eigentums entlediget haben. Darin lag gewiss eine Rechtsverkürzung. Wie schöner machen sich da Art. 5 der Bundesverfassung, der dem einzelnen Bürger sein persönliches Eigentum garantiert, und wiederum Art. 44, wonach kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiet verweisen oder ihn des Bürgerrecht verlustig erklären darf.

Bei Punkt 3 des Landesteilungsbriefes, welcher über die rechtliche Stellung der Katholiken und Reformierten in Hirschberg und Oberegg handelt, stellt man den Satz «cuius religio, eius regio» fest, also nach der Religion des Besitzers die Staatszugehörigkeit des einzelnen Gehöftes, jeder einzelnen Besitzung. Nicht nur der Katholik gehört zu den inneren Rhoden, sondern auch auf seinem Besitztum waltet innerrhodische Gerechtsame. Der in diesen beiden Rhoden Hirschberg und Oberegg wohnende Reformierte gehört dagegen unter Stab und Gericht von Ausserrhoden. Im Übrigen wird ihnen freie Religionsausübung zugesichert. Beim Liegenschaftswechsel in fremde Hand, in andersgläubige, wechseln auch die Rhode und der Gerichtsstab. Gewiss eine eigentümliche und sonderbare Verschiebung der Landesgrenze! Das Gleiche galt auch bei Stechlenegg, wo aber die Katholiken nahe und geschlossen an der bisherigen Grenze der innern Rhoden bei Hintergonten haushäblich waren und schon damals nach Appenzell in die Kirche gingen.

Was endlich Punkt 5 des Landesteilungsbriefes anbetrifft, wurden die Anrechte der Gaiser auf die Mendle und die Gemeinalpen Seealp, Meglisalp und Garten laut gütlicher Vereinbarung vom 20 November 1815 endlich am 3. Januar 1820 mit 1 850 Gulden abgelöst. Laut Quittung verzichtete Gais damals auf alle früheren Rechte in den inneren Rhoden.

Es ist bereits betont worden, wie durch die Bundesverfassung von 1848 und namentlich durch diejenige von 1874 die freiheitlichen Rechte der Schweizerbürger in Bezug auf die freie Niederlassung, unter Proklamierung und Gewährung der vollen Religionsfreiheit und des Kultus, dem freien Wandel der Schweizerbürger durch das ganze Schweizerland die weiten Tore öffneten. Dazu kam der Aufschwung der Industrie in den letzten 50 Jahren, was auch im Appenzellerland auch eine bedeutende Bevölkerungsmischung zwischen Reformierten und Katholiken zur Folge hatte. Man lernte sich kennen, mit dem «Aufeinander-Gewiesen-Sein» auch schätzen und achten. Damit stieg auch die gegenseitige Verträglichkeit. Bei der Mischung der Bevölkerung trat auch das Bedürfnis zur Pflege des religiösen Kultus beidseitig zu Tage. Es setzte beidseitig die innere Missionstätigkeit ein. Kirchliche Missionsstationen wurden gegründet, die sich allmählich zu ständigen Pfarreien für Katholiken und Reformierte erweiterten. Ja gewiss, es ist bezeichnend, wie gerade jene Kreise, welche 1588 und 1597 die Parität der Gemeinden durch die Landesteilung verhindert haben, unbekümmert um den Landesteilungsbrief denselben untergruben und zu Grabe schaufelten, indem sie selber die Parität der Gemeinden geradezu schufen. «So ändert sich die Zeit und die Leute mit ihr.»

Bereits habe ich angedeutet, dass man bei der Landesteilung von 1597 in Ausserrhoden 5 959 Mann Reformierte und in Katholiken 2 782 Mann Katholiken zählte.

Am 1. Dezember 1910 betrug die gesamte Wohnbevölkerung von Appenzell Ausserrhoden 50 958 Reformierte und 6 853 Katholiken oder 11,85%. Appenzell Innerrhoden zählte 13 738 Katholiken und 916 Protestanten oder 6,25% der Wohnbevölkerung.

	Ref.	Kath.		Ref.	Kath.
Appenzell	262	4 877	Teufen	4 244	615
Schwende	24	1 466	Bühler	1 418	178
Rüte	27	2 075	Gais	2 605	433
Schlatt-Haslen	37	1 404	Speicher	2 953	360
Gonten	44	1 577	Trogen	2 210	137
Oberegg	522	2 339	Mittelland	13 430	1 723
Innerrhoden	916	13 738	Rehetobel	2 288	127
			Wald	1 403	65
Urnäsch	2 970	277	Grub	890	63
Herisau	12 488	2 765	Heiden	3 123	367
Schwellbrunn	1 821	50	Wolfhalden	2 538	179
Hundwil	1 485	141	Lutzenberg	1 128	141
Stein	1 503	263	Walzenhausen	2 965	317
Schönengrund	657	41	Reute	884	194
Waldstatt	1 415	140	Vorderland	15 219	1 453
Hinterland	22 339	3 677			
			Ausserrhoden	50 958	6 853

Anfang der 1870er-Jahre setzte in Appenzell Ausserrhoden die katholische Missionstätigkeit ein und zwar zuerst in Herisau, wo 1878/79 die erste Missionskirche erbaut wurde, die mittlerweile für die dortigen Verhältnisse längst zu klein geworden ist. Nachher wurden katholische Kirchen in Heiden, Speicher/Trogen, Gais, Teufen und Urnäsch erbaut. Schon früher wurde in den drei Frauenklöstern Wonnenstein bei Teufen, Grimmenstein bei Walzenhausen und Leiden Christi in Stechlenegg der katholische Gottesdienst von Katholiken aus Ausserrhoden besucht.

In Appenzell Innerrhoden feierte man in der zweiten Hälfte der 1870er-Jahre wieder reformierten Gottesdienst, zuerst war dies der Fall im alten Ratssaal. In das Jahr 1881 fällt die Errichtung eines eigenen protestantischen Betsaales, und 1909 wurde in Appenzell die protestantische Kirche erbaut.

Nebenbei sind und waren es die Vereine und Gesellschaften, welche durch ihre Vereinigung, Versammlungen und Feste das gemeinsame Land als Appenzeller immer enger knüpften und damit der Vereinigung der beiden Rhoden bewusst und unbewusst vorarbeiteten. Möge deren Tätigkeit immer fruchtbarer werden! Auch der gegenseitige freundschaftliche Verkehr der Regierungen beider Halbkantone ist im Laufe der Jahre ein äusserst freundschaftlicher geworden.

Nebenbei wird auch durch das Militär, wo beide Halbkantone gemeinsam das Fusilier-Bataillon 84 bilden, viel für die Annäherung der Appenzeller getan. Man lernt sich im Militär kennen, schätzen und achten. Man fühlt sich eins! Und Appenzeller, je weiter weg vom Appenzellerland ihr eure Landleute trifft oder einen den Appenzeller Dialekt sprechen hört, sofort sagt ihr erfreut: «He, da Landsmann! Auch ich bin ein Appenzeller!» Man sagt aber nicht ein Innerrhoder oder Ausserrhoder. «Appenzeller» heisst das Zauberwort, das alle in der Fremde eint. Warum sollte es uns nicht daheim einen können, im schmucken Appenzellerland selber?

In der alten Metropole Appenzell reichen sich die beiden Appenzeller Bahnen Gossau-Herisau-Appenzell und St. Gallen-Gais-Appenzell im Interesse des gesamten Verkehrs brüderlich die Hand. «Appenzeller, die lehren uns, was wir tun sollten», im Interesse und in der Förderung des gesamten Appenzellerlandes.

Doch die ominöse Landesteilung von 1597 ist die durchlöchernte Scheidewand, die die beiden Rhoden in zwei Gemeinwesen scheidet.

Bereits haben wir gesehen, wie das Instrument des Landesteilungsbriefes seinen Wert verloren hat, indem die Voraussetzungen, unter denen er errichtet worden war, dahingefallen, durch neue geltende Rechte abgeschafft und mithin haltlos geworden sind. Darum liegt die Frage wohl an der Zeit: Ist der Moment nicht da, wo man darüber reden sollte, hüben wie drüben. Wie könnte man die in Punkt 17 des Landesteilungsbriefes vorgesehene Wiedervereinigung der beiden Rhoden als ein einziges ganzer Kanton ins Werk setzen?

Doch kurz noch zurück zum ominösen Landesteilungsbrief von 1597.

Also hier das Resumé des Landesteilungsbriefes von 1597 in allen seinen Punkten, mit haltbarem Wert für beide Rhoden in unserer Zeit:

- Pkt. 1 Wahrung der Freiheit und Selbständigkeit beider Rhoden (wird besser durch die Bundesverfassung garantiert und reguliert, also dahingefallen)
- Pkt. 2 Teilung des gemeinsamen Landesvermögens (wurde sofort erledigt, also dahingefallen)
- Pkt. 3 Bestimmungen und Grenzen wegen Hirschberg und Oberegg (sind erst in unserem Zeitalter neu geregelt, also dahingefallen)
- Pkt. 4 Bestimmungen und Grenzen in Stechlenegg (1750-1757 durch beide Regierungen beglichen, also dahingefallen)
- Pkt. 5 Rechte der Gaiser auf die Mendle und Gemeinalpen (1820 durch Ablösung erledigt, also dahingefallen)
- Pkt. 6 Beschickung der Tagsatzung (seit 1848 Tagsatzung abgeschafft und Neureglung durch die Bundesverfassung, also dahingefallen)
- Pkt. 7 Landvogtei im Rheintal (hat 1798, gottlob, aufgehört, daher dahingefallen)
- Pkt. 8 Panner und Sigill (ist längst erledigt, daher dahingefallen)
- Pkt. 9 Archiv-Angelegenheit (ist geordnet, daher erledigt und in Ordnung)
- Pkt.10 Truppenanwerbungen nach Spanien (haben überhaupt aufgehört und sind verboten durch Art. 11 der Bundesverfassung, daher «gegenstandslos» geworden)
- Pkt. 11 Religionsbeschimpfungen und Störung des konfessionellen Friedens (bilden heutzutage Artikel der kantonalen Strafrechte und sind damit [für den Vertrag] gegenstandslos geworden)
- Pkt. 12 der Hauptpunkt: Zugrecht der Bürger religionshalber auf Grund des Vertrages von 1588 (ist, gottlob, durch die Bundesverfassung mit Art. 45-47, 49-50 und 53 aus der Welt geschafft und damit gegenstandslos geworden)
- Pkt. 13 Die Stossfahrt, welche von den inneren Rhoden im Landesteilungsbrief übernommen wurde, ist heute noch unbestritten. Es könnte sich höchstens darum handeln, eine Form zu finden, welche gestatten würde, dass die Ausserrhoder dabei auch wie die protestantischen Glarner an der Schlachtfahrt zu Näfels mitmachen könnten, zum Beispiel abwechslungsweise mit katholischen und reformierten Fahrtpredigern und eventuell auch Feier des richtigen Schlachtages am 17. Juni und nicht am 14. Mai.
- Pkt. 14 handelt von begangenen Schmähungen wider die Religion und den spanischen Bund, die aufgehoben worden und damit auch für uns erledigt sind.

- Pkt. 15 bestätigt die alten Freiheiten, Landbücher, Gewohnheitsrechte und Gebräuche, die wir Innerrhoder und Ausserrhoder im Sinne der Bundesverfassung heute noch haben (ist damit auch gegenstandslos geworden).
- Pkt. 16 beschlägt das freie Bündnis beider Rhoden mit anderen eidgenössischen Orten und mit anderen fremden Fürsten. Hier ist das Recht, Bündnisse zu schliessen, laut Bundesverfassung an den Bund und zwar einzig an den Bund gegangen (Art. 7 und 8) (ist damit gegenstandslos geworden).

Also es bleibt uns sonderbarerweise am ganzen Landesteilungsbrief nur noch zu Recht bestehend der Schlusspunkt:

- Pkt. 17 Welcher die Wiedervereinigung der getrennten Rhoden vorsieht, sobald es beide Teile wünschen und begehren.

Dass dies einmal geschehen wird, das sahen die eidgenössischen Schiedsrichter schon im September des Jahres 1597 klar voraus.

«Aber», wird man sagen, «das ist wider die Bundesverfassung, da ja dort Art. 1 ausdrücklich von einem Appenzell beider Rhoden spricht.» Richtig, die Bundesverfassung spricht nach Sinn und Geist der noch zu Recht bestehenden Bestimmungen des Landesteilungsbriefs von Appenzell beider Rhoden. Nicht der Bund kann beide Rhoden zur Wiedervereinigung zwingen, sondern beide Rhoden müssen die Vereinigung selber wünschen, dann wird der Bund die Wiedervereinigung freudig segnen und bestätigen.

Unwillkürlich drängt sich einem beim Studium dieser berührten Verhältnisse die berechtigte Frage auf: Was für einen Wert hat noch ein Vertrag, dessen Bestimmungen im Laufe der Zeit dahin gefallen und wertlos geworden sind?

Also nichts würde der Vereinigung der beiden Halbkantone von Appenzell mehr im Wege stehen!

Die vorhergesehenen Bedingungen von Punkt 17 des Landesteilungsbriefes wären tatsächlich vorhanden. Es fehlt bloss noch die Hauptsache, der Wille oder besser gesagt die Willensäusserung der beiden Rhoden zur Wiedervereinigung als gemeinsam einig Land Appenzell.

Hierfür müssen wir in all unseren Kreisen arbeiten. Manches Vorurteil muss noch beseitigt werden. Nur zähe Ausdauer und fester Wille können zum Ziele führen, gilt es ja das ganze Appenzellervolk darüber aufzuklären, dass es möglich ist – bei voller und ausdrücklicher Wahrung jeglicher Anschauung und der freien ungehinderten Ausübung des Kultus, die beiden Halbkantone Ausserrhoden und Innerrhoden zum alten gemeinsamen Kanton mit einer Verfassung und einer Regierung zusammenzulegen. Damit würde der Kanton einmal mit 72 500 Kantonseinwohner entsprechend mehr Ansehen gewinnen, als bei den jetzigen geteilten Verhältnissen, und rückten wir im Range vor Schwyz und Baselland.

Zum anderen sollte es möglich sein, dass eine Regierung für eine Bevölkerung von nicht einmal 75 000 Einwohnern ebenso gut, wenn nicht gar besser, das Land regieren könnte, wie es heute zwei Regierungen tun. Dass zwei Regierungen mehr Geld als eine kosten, versteht sich von selbst.

Zum dritten sollte durch eine Revision der Verfassung und einzelner kantonaler Rechte in beiden Teilen bessere Verhältnisse geschaffen werden. Da Grundlage unserer kantonalen Rechte auf dem alten gemeinen Landbuche fussen, dürften die Vereinheitlichung unserer Gesetze und Verordnungen auf wenige Differenzen stossen. Appenzell Innerrhoden besteht eigentlich in einem streng geschiedenen Haushalt aus den zwei Verwaltungs-, Bürger-, Armen- und Gerichtsbezirken Appenzell und Oberegg. Oberegg passt als eigene Gemeinde sehr wohl zum Bezirk Vorderland, während der innere Landesteil mit seinen fünf Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten als einzige Bürgergemeinde, was sie rechtlich tatsächlich auch schon sind, und als eigener Bezirk Appenzell fortan Leben und Gestalt, jetzt schon geordnet, im neuen Gebilde hätte.

Viertens: Eine Anzahl ausserrhodischer Anstalten benutzt jetzt schon Innerrhoden. Auch da könnten beide Teile nur gewinnen.

Fünftens: Handel und Wandel zwischen beiden Halbkantonen haben sich erfreulich gehoben. Wie weit mehr würden sich die geschäftlichen Verhältnisse der Appenzeller in einem und demselben Kanton heben?

Noch viele andere Vorteile lägen in der Vereinigung der beiden Rhoden zum neuen geschlossenen Lande Appenzell. Wohl wert sind daher Anstrengungen und begründet. Ja geradezu eine «vaterländische Tat» sind all die Anäufe, die wir machen werden, diesen Gedanken der Wiedervereinigung der beiden Rhoden im Appenzeller Volke wachzurufen, ihn anzufachen und ihm zum Durchbruch zu verhelfen!

In richtiger Erkenntnis der Sachlage hat der Grütliverein den gewiss vaterländischen Gedanken der Wiedervereinigung der beiden Rhoden von Appenzell aufgegriffen. Wohlan! Er fördere ihn durch Aufklärungsarbeit im Volke selbst, durch Vorträge in Vereinen und Gesellschaften, durch das Mittel der Presse usw.

Lassen wir uns durch Misserfolge nicht abschrecken. Manche Vorurteile müssen in Geduld bezwungen werden. Förmlich abgerungen werden muss dem Volke und dem Lande der Boden für unsere Arbeit und für unsere Idee: die Wiedervereinigung der beiden Rhoden.

Dazu brauchen wir vor allem Mut und Ausdauer und vor allen auch Geduld! Aber «ein steter Tropfen höhlt den Stein!»

Appenzeller. Ich stehe am Schlusse meiner Ausführungen und schliesse mit der Appenzeller Rundschau:

«Und am Ziel der Runde
Sprechen wir zur Stunde
Alle Dörfer gross und klein

Sollen blühen und gedeihn'
Und kräftig laut singen wir – und hell
Bald mög uns werden <ein einig Appenzell!>»

«Resolution. Den heute Sonntag, den 18. April 1920, in Stein (App. A.=Rh.) anlässlich der Gründungsfeier des Verbandes appenzellischer Grütlivereine zahlreich versammelten Grütlianern und Grütliangerinnen beider Halbkantone und andern wertigen Gästen ist der köstliche Genuss zuteil geworden, aus dem beredten Munde unseres bestbekanntesten Landeshistorikers, Herrn alt-Hauptmann O. Geiger in Appenzell, ein vortreffliches Referat über die Landesgeschichte Appenzells, speziell über die Trennung und Wiedervereinigung, entgegenzunehmen. – Alle Teilnehmer teilen mit freudiger Begeisterung die Schlussfolgerung des Vortrages, dass die heutige Stunde, wo politische und soziale Umwälzungen das Staatengebilde von Europa umgestalten, dazu wie geschaffen sei, die aus kleinlichem Neid, Ränkesucht und Zerfahrenheit und religiösem Fanatismus hervorgegangene Landestrennung im Jahre 1597 als grosses Landesunglück zu brandmarken und die Wiedervereinigung beider heute getrennten Halbkantone, die früher naturgemäss einen einzigen Kanton bildeten, mit allen Kräften und erlaubten Mitteln zu erstreben sei. – Die Versammelten sind sich der Tragweite dieser Resolution voll bewusst, fürchten aber die vielen und schweren Hindernisse nicht, die sich durch Vorurteile dieser grossen Sache entgegenstellen werden. Alle Beweggründe, die den Landesteilungsakt erfüllten, sind im Laufe der Zeit dahingefallen durch die Kräftigung des schweizerischen Bundesstaates, der Separatbündnisse einzelner Glieder unmöglich macht, und durch die tolerante Gesinnung der Gesamtbevölkerung beider Appenzell. In Appenzell Ausserrhoden erfreuen sich zahlreiche katholische Missionspfarreien ihrer vollen Bewegungsfreiheit, und in Appenzell Innerrhoden besteht am Hauptorte eine protestantische Kirche, und niemand nimmt Anstoss daran, wenn die Glocken derselben gleichzeitig in holder Eintracht mit den Klängen der katholischen Kirche sich mischen. – Die Teilnehmer der heutigen Gründungsfeier geloben sich darum, furchtlos als Vorkämpfer für diese grosse Sache sich in den Dienst zu stellen und sie weiter unter das breite Volk zu tragen zur Ausreifung durch die Presse und Aufklärung, sodass fern die Verwirklichung dieser erhabenen Sache winkt, unter Devise:

☞ **Vereinte Kraft Grosses schafft!** ☞»⁷

- 1 Der Appenzeller 2 (1861), Nr. 10 vom 9. März, S. 1-2, Nr. 11 vom 16. März, S. 2-3; Appenzeller Volksfreund [AV] 17 (1892), Nr. 42 vom 25. Mai, S. 2 (wenig Anklang gefunden); Anzeiger vom Alpstein [AvA] 11 (1917), Nr. 17 vom 28. April, S. 2 («Für die Wiedervereinigung beider Appenzell»).
- 2 Über ihn: [Nekrologe], in: AvA 21 (1927), Nr. 13. vom 2 April, S. 3, Nr. 14 vom 9. April, S. 2; AV 52 (1927), Nr. 38 vom 31. März, S. 3, Nr. 39 vom 2.

- April, S. 5, Appenzellische Jahrbücher 55 (1927), S. 155-156; *Bischofberger* Hermann (mit Hinw.), in: IGfr. 38 (1997), S. 64, 44 (2003), S. 96, 105-106 Anm. 10, 45 (2004), S. 14-16, 63 Anm. 63; *Küng* Josef, in: IGfr. 46 (2005), S. 73-75.
- 3 Über den Verein (1870-1925): Appenzeller Geschichte, Bd. 3: Appenzell Innerrhoden (von der Landteilung 1597 bis ins 20. Jahrhundert), verf. von Hermann *Grosser* u. Norbert *Hangartner*, u. Mitarb. von Ivo *Bischofberger*, Johannes *Gisler* u. Josef *Küng*, Appenzell/Herisau, S. 488-490. Dazu auch zum 50-jährigen Bestehen des Vereins am 8. Aug. 1920: AvA 14 (1920), Nr. 32 vom 7. Aug., S. 1 (Gedicht «Zum Jubiläum», von Julius Dörig [1858-1932]) u. 2 (Hinweis), Nr. 33 vom 14. Aug., S. 2-3 (Bericht); AV 45 (1920), Nr. 94 vom 7. Aug., S. 1 u. 4 (Hinweis), Nr. 95 vom 10. Aug., S. 2 (Bericht), Nr. 97 vom 14. Aug., S. 1-2 (Nachtrag). Vgl. auch (allgemein): *Müller* Felix, [Art.] Grütliverein, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 5, Basel 2006, S. 773-774.
 - 4 AvA 13 (1919), Nr. 21 vom 24. Mai, S. 2-3 (Hinweis) u. 4 Inserat, Nr. 22 vom 31. Mai, S. 2-3 (Bericht), 14 (1920), Nr. 16 vom 17. April, S. 2 (Hinweis), Nr. 17 vom 24. April, S. 2 (Bericht).
 - 5 AvA 16 (1923), Nr. 47 vom 24. Nov., S. 3; AV 58 (1923), Nr. 141 vom 24. Nov., S. 2. Dazu: *Geiger* Oscar, Politische Einteilung und Behörden des alten gemeinsamen Landes Appenzell, in: Appenzellische Jahrbücher III 8 (1896), S. 60-78.
 - 6 *Bischofberger* Hermann, in: Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.Rh. 2003, S. 26.
 - 7 AvA 14 (1920), Nr. 17 vom 24. April, S. 2.